

Erläuterungsbericht
zum Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan
Nr. 3 der Stadt Neuß.

Die im Durchführungsplan Nr. 3 vorgesehene Bebauung fand nicht die Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer. Der Durchführungsplan soll deshalb die im Ergänzungsplan Nr. 1 vorgesehene Abänderung erfahren. Die neue Bebauung kann ohne Beeinträchtigung der Interessen der Stadt Neuß und des Verkehrs durchgeführt werden.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß.

Zur Ordnung des Grund- und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, bestehend aus aufgeführten Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

- Grensausgleich gem. § 15 des Aufbaugesetzes,
- Abtretung der Gemeinbedarfsflächen gem. § 16 des Aufbaugesetzes,
- Umlegung gem. §§ 17 - 34 des Aufbaugesetzes,
- Zusammenlegung gem. §§ 35 - 42 des Aufbaugesetzes,
- Neuordnung gem. § 43 des Aufbaugesetzes,
- Enteignung gem. §§ 44 - 47 des Aufbaugesetzes.

1. Ausfertigung

Gemeinde Neuß
Durchführungsplan Nr. 3
Ergänzungsplan Nr. 1
Gemarkung Neuß
Flur Nr. 52 u. 63
Maßstab: 1:500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- u. Baulinien	Verkehrs- u. Grünflächen	Baugebiet	Entwässerungsanlagen
Wohngebäude	Flurstücksgrenze	Alte Straßenfläche	Gewerbegebiet	vorh. Regenwasserkanal
Wirtschaftsgebäude	Grenze des Plangebietes	neue Straßenfläche	Geschloßzahlen	prof. Regenwasserkanal
Abbruch	neue Fluchtlinie	öffentliche Grünfläche	offene Bauweise	vorh. Schmutzwasserkanal
Geschloßzahlen	alte Fluchtlinie	private Grünfläche	geschlossene Bauweise	prof. Schmutzwasserkanal
	neue Baulinie	alte Höhen über NN.	Baufläche	

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Neuß, den 19. Mai 1959
 Bürgermeister
Liegenschafts- u. Vermessungsdirektor
Zu diesem Plan gehören als Bestandteile 1 Grundstücksverzeichnis und 1 Erläuterungsbericht

Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V. NW. S. 75) durch Ratsbeschluß vom 29. Juni 1959 aufgestellt.

Neuß, den 22. 6. 1959
Der Rat der Stadt Neuß:
 Bürgermeister
Oberbürgermeister Stadtverordneter

Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V. NW. S. 75) in der Zeit vom 29. 4. 1952 bis 27. Aug. 1959 offengelegen.

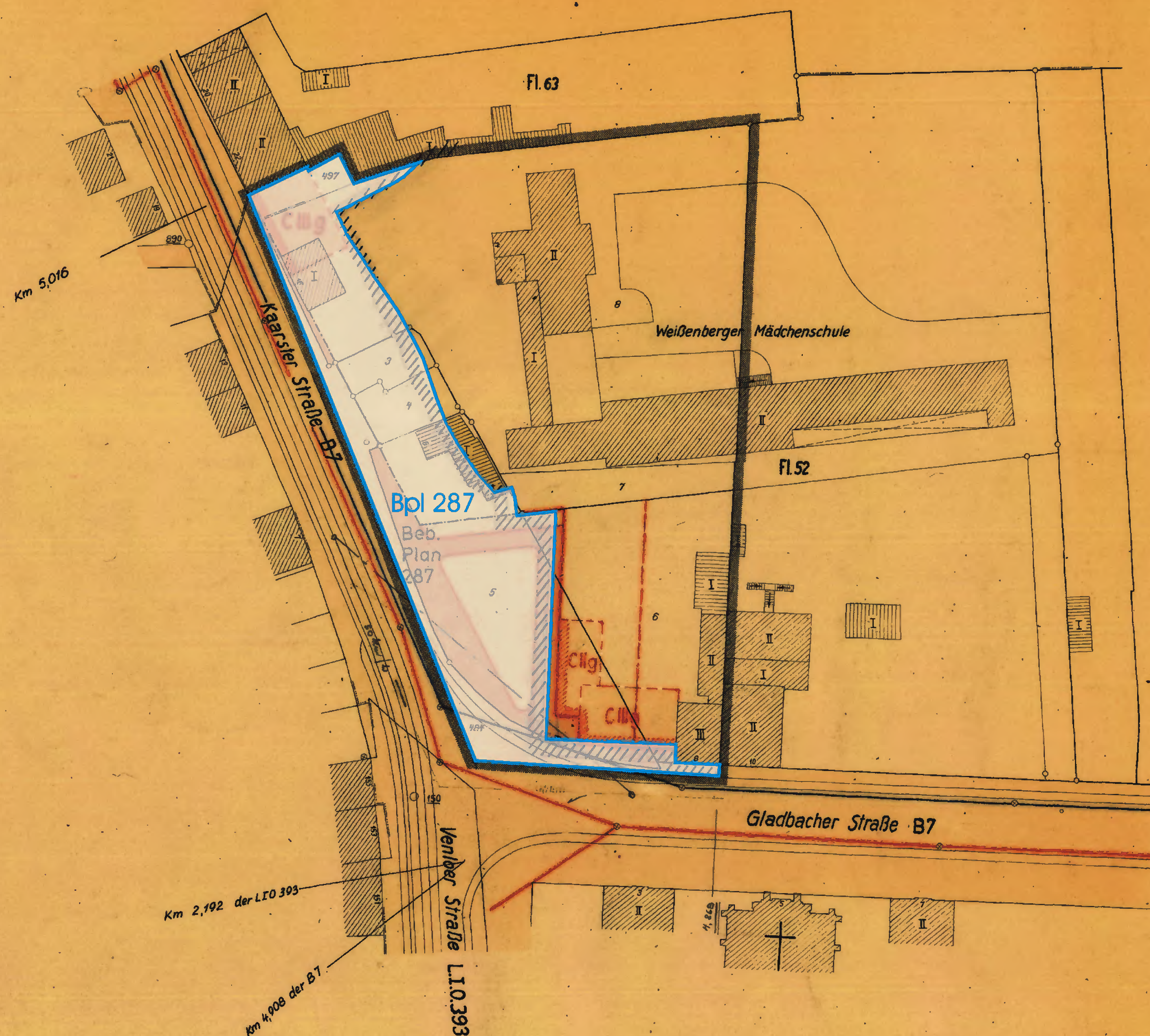
Neuß, den 28. Aug. 1959
 Bürgermeister
Oberstadtdirektor

Gem. § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Düsseldorf, den 26. 8. 1959
Der Rat der Stadt Neuß
Im Auftrage:
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 23. 6. 1960 förmlich festgestellt worden.

Neuß, den 23. 6. 1960
Der Rat der Stadt Neuß
Die Stadtverwaltung Neuß:
 Bürgermeister
Oberbürgermeister Stadtverordneter



Gesehen:
Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Claus Lohmann -
Im Auftrage:
Düsseldorf, den 28. 8. 59
Vgl. Nr. VI C/Sec. 23-29/59

Durchführungsplan Nr. 3 Ergänzungsplan Nr. 1

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 23.06.1960*

Erläuterungsbericht

zum Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 3 der Stadt Neuß.

Die im Durchführungsplan Nr. 3 vorgesehene Bebauung fand nicht die Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer. Der Durchführungsplan soll deshalb die im Ergänzungsplan Nr. 1 vorgesehene Abänderung erfahren. Die neue Bebauung kann ohne Beeinträchtigung der Interessen der Stadt Neuß und des Verkehrs durchgeführt werden.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

- a) Grenzausgleich gem. § 15 des Aufbaugesetzes,
- b) Abtretung der Gemeinbedarfsflächen gem. § 16 des Aufbaugesetzes,
- c) Umlegung gem. §§ 17 – 34 des Aufbaugesetzes,
- d) Zusammenlegung gem. §§ 35 – 42 des Aufbaugesetzes,
- e) Neuordnung gem. § 43 des Aufbaugesetzes,
- f) Enteignung gem. §§ 44 – 47 des Aufbaugesetzes.